

§§ 323, 437 BGB

## Fristsetzung ohne Angabe eines Zeitraums oder Termins

BGH, Urt. v. 18.03.2015 – VIII ZR 176/14

### Fall

Die begeisterte Hobbyreiterin K erwarb von der B, einer Pferdezüchterin aus Westfalen, im Mai 2011 für 15.000 € einen Fuchswallach. Dabei wurde vertraglich vereinbart, dass es sich bei der Kaufsache um ein Reitpferd handeln soll und sich die Parteien einig sind, dass eine Nachbesserung durch Lieferung eines vergleichbaren Pferdes erfolgen kann.

Nach einigen Monaten stellte sich heraus, dass das Pferd an einer unheilbaren Krankheit leidet, die bereits bei Übergabe vorhanden war. Aufgrund dieser Erkrankung kann der Wallach nicht mehr als Reitpferd genutzt werden.

Deshalb sagte K zu B im Rahmen eines Gespräches am 19.06.2012 wörtlich: „Entweder wird das Pferd ausgetauscht oder wir gehen rechtlich gegen Euch vor.“ Ein Austausch des Pferdes erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 02.08.2012 erklärte die K daher den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Kann K von B die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

### Lösung

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 15.000 € aus **§§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1, 437 Nr. 2 Alt. 1 BGB** haben.

**I.** K hat den **Rücktritt** gegenüber B gemäß **§ 349 BGB** mit Schreiben vom 02.08.2012 **erklärt**.

**II.** Ein **Rücktrittsgrund** könnte sich aus **§§ 437 Nr. 2, 323 BGB** ergeben.

**1.** K und B haben einen **wirksamen Kaufvertrag** i.S.d. § 433 BGB abgeschlossen.

**2.** Ferner müsste ein **Sachmangel** i.S.d. § 434 BGB vorliegen. Auf Tiere finden gemäß § 90 a S. 3 BGB grundsätzlich die für Sachen geltenden Vorschriften Anwendung. Da das Pferd nicht als Reitpferd genutzt werden kann, ist es nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet und deshalb gemäß **§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB** sachmangelhaft.

**3.** Dieser Sachmangel lag auch bereits bei der Übergabe der Pferdes und damit gemäß **§ 446 BGB bei Gefahrübergang** vor.

**4.** Wegen des Vorrangs der Nacherfüllung kann der Käufer nicht sofort aufgrund des Mangels zurücktreten, sondern muss gemäß § 323 Abs. 1 Alt. 2 BGB grundsätzlich dem Verkäufer erst eine **Frist zur Nacherfüllung** setzen.

**a)** Ist jedoch die Nacherfüllung unmöglich (§ 275 Abs. 1), weil die Kaufsache mit einem **unbehebaren Mangel** behaftet ist und eine **Nachlieferung nicht möglich** ist, kann der Käufer ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, § 326 Abs. 5 BGB. Hier liegt indes zwar ein unbehebbarer Mangel vor, aber die Nachlieferung ist nicht unmöglich. Denn zum einen sieht der Vertrag ausdrücklich vor, dass eine Nachbesserung durch Lieferung eines vergleichbaren Pferdes erfolgen kann und zum anderen ist nicht ersichtlich, dass eine solche Nachlieferung unmöglich ist.

**b)** Die Fristsetzung ist eine **Aufforderung zur Nacherfüllung unter Hinsetzen einer Frist**. Dabei muss die Leistungsaufforderung eindeutig und be-

### Leitsatz

Eine ordnungsgemäße Nacherfüllungsaufforderung ist nicht von der Nennung eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-)Termins abhängig.

(Leitsatz des Bearbeiters).

stimmt sein. Umstritten ist, ob eine **Aufforderung zur unverzüglichen Leistung** ausreicht, oder ob der Käufer einen Zeitpunkt oder Zeitraum angeben muss, bis zu dessen Ablauf die Nacherfüllung vorgenommen werden muss.

**aa)** Teilweise wird für eine Fristsetzung die **Bestimmung eines konkreten Zeitraums**, entweder durch Mitteilung eines bestimmten Termins, zu dem die Frist abläuft, oder durch Angabe bestimmter Zeiteinheiten, die dem Schuldner für die Leistung eingeräumt werden, verlangt (MünchKomm/Ernst, 6. Aufl. 2012, § 323 Rn. 68).

**bb)** Demgegenüber vertritt der BGH die Ansicht:

*„[11] Für eine Fristsetzung ... genügt es, wenn der Gläubiger durch das **Verlangen nach sofortiger, unverzüglicher oder umgehender Leistung oder durch vergleichbare Formulierungen deutlich macht**, dass dem Schuldner für die Erfüllung nur ein begrenzter (bestimmbarer) Zeitraum zur Verfügung steht. Der **Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-)Termins bedarf es nicht**. Weder lässt sich dem Begriff der Fristsetzung entnehmen, dass die maßgebliche Zeitspanne nach dem Kalender bestimmt sein muss oder in konkreten Zeiteinheiten anzugeben ist, noch erfordert es der Zweck der Fristsetzung gemäß § 437 Nr. 2, § 323 Abs. 1 ... dass der Gläubiger für die Nacherfüllung einen bestimmten Zeitraum oder einen genauen (End-)Termin angibt. Dem Schuldner soll mit der Fristsetzung vor Augen geführt werden, dass er die Leistung nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt bewirken kann, sondern dass ihm hierfür eine zeitliche Grenze gesetzt ist. Dieser **Zweck wird durch eine Aufforderung, sofort, unverzüglich oder umgehend zu leisten, hinreichend erfüllt (...)**.“*

Ausdrücklich hat K die B jedoch nicht aufgefordert sofort, unverzüglich oder umgehend zu leisten. K hat aber wörtlich erklärt: „Entweder wird das Pferd ausgetauscht oder wir gehen rechtlich gegen Euch vor.“

*„[13] Diese **Äußerung trägt den Anforderungen an eine Fristsetzung gemäß ... § 323 Abs. 1 BGB Rechnung**. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen besorgen, dass es eine ordnungsgemäße Nacherfüllungsaufforderung von der Nennung eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-)Termins abhängig machen will. Dessen bedarf es jedoch nicht. Bereits in dem **Verlangen, das Pferd ‚auszutauschen‘, verbunden mit der die Ernsthaftigkeit der Erklärung verdeutlichenden Warnung**, andernfalls rechtliche Schritte zu ergreifen, liegt bei verständiger Würdigung unmissverständlich die Aufforderung, umgehend Abhilfe durch Übergabe eines gesunden Pferdes zu schaffen.*

Demnach ist die gemäß § 323 Abs. 1 BGB erforderliche Fristsetzung erfolgt.

**III. Als Rechtsfolge** des Rücktritts sind gemäß **§ 346 Abs. 1 BGB** die empfangenen Leistungen, also auch der an B gezahlte Kaufpreis, zurückzugewähren.

K hat gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 15.000 € aus §§ 346 Abs. 1, 323 Abs.1, 437 Nr. 2 Alt. 1 BGB.

Die der Lösung zugrunde liegende Entscheidung zeigt erneut, dass der BGH sehr geringe Anforderungen an eine Fristsetzung stellt. Dies ist wohl vor dem (vom BGH nicht angesprochenen) Hintergrund zu sehen, dass bei einem Verbrauchsgüterkauf – wie hier – nach einer beachtlichen Ansicht in der Lit. der Rücktritt lediglich den Ablauf einer angemessenen Frist, nicht aber die Fristsetzung selbst voraussetzt. Das entspricht nämlich den Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, die deshalb eine richtlinienkonforme Auslegung des § 323 Abs. 1 BGB erfordern könnten (vgl. AS-Skript Schuldrecht BT 1 [2015], Rn. 117).

**Dr. Tobias Wirtz**